

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

■ Schuldrecht

Nur anteiliger Ersatz bei Autoschäden durch ein Schlagloch

Das Landgericht Frankfurt (Oder) hat mit Urteil vom 26. März 2024 einer Klage auf Schadensersatz wegen eines Schlagloches in einer Anliegerstraße teilweise stattgegeben, Az. 12 O 101/23.

Ein Anwohner klagte gegen seinen Wohnort auf Schadensersatz. Er behauptet, durch ein ca. 15 cm tiefes und 4-5 m breites Schlagloch einer Anliegerstraße gefahren zu sein. Dabei sei sein Fahrzeug beschädigt worden.

Die 12. Kammer des LG hat der Klage zur Hälfte stattgegeben. Grundsätzlich müsse der Straßenbenutzer die Straße so hinnehmen, wie sie sich ihm erkennbar darbiete und sich den Straßenverhältnissen anpassen. Die Stadt müsse in geeigneter und objektiv zumutbarer Weise nach dem Verhältnis im Einzelfall, insbesondere der Art der Verkehrsfläche sowie der Verkehrsart, der Verkehrshäufigkeit und Geschwindigkeit, die danach zu erwarten seien, diejenigen Gefahren ausräumen, die für den sorgfältigen Benutzer nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar seien. Vorliegend gebe es nur zwei Wege für die Anwohner, das Wohngebiet zu verlassen, die beide mit unterschiedlichen Gefahren verbunden seien. Daher komme der Anliegerstraße ausnahmsweise eine höhere Bedeutung zu. Bei Regen seien die Ausmaße der Schlaglöcher nicht erkennbar, sodass auch Anwohner, denen der Straßenzustand bekannt sei, ihre Fahrweise nicht hierauf einstellen könnten. Allerdings müsse sich der Anwohner als Mitverschulden anrechnen lassen, dass er trotz Kenntnis der Straßenbedingungen, nicht den Alternativweg gewählt habe.

Quelle: Pressemitteilung des LG Frankfurt (Oder) vom 22. April 2024

Triathlet erhält Ausgleichszahlungen

Das Landgericht Rostock hat mit Urteil vom 19. März 2024 in einer Haftungsfrage in Folge eines Verkehrsunfalls mit einem Radfahrer dem geschädigten Triathleten teilweise ergänzende Ausgleichszahlungen im Wege des Schadensersatzes zugesprochen, Az. 3 O 737/21.

Ein Rostocker Triathlet wurde 2021 mit seinem 10.000 EUR teuren Trainingsrad am Ortseingang Bad Doberan aus Heiligendamm kommend auf der Straße von einer Autofahrerin aus Unachtsamkeit angefahren. In der Folge konnte der Geschädigte sein vollständig zerstörtes Rad nicht mehr benutzen, musste sich eine Zeitlang wegen der erlittenen Verletzungen schonen und sich zudem vom Schreck erholen. Aufgrund der Beschädigung des auf ihn abgestimmten Triathlonrades war es ihm auch nicht möglich, an den Amateurweltmeisterschaften in den USA teilzunehmen, für die er sich zuvor in seiner Altersgruppe qualifiziert hatte.

Der Geschädigte verlangte deshalb von der Versicherung der Autofahrerin finanziellen Ausgleich in Höhe von etwa 15.000 EUR für den entstandenen materiellen Schaden, seine Verletzungen einschließlich seines Schrecks und der verpassten Möglichkeit an dem Wettkampf in den USA teilzunehmen. Hieraufhin leistete die gegnerische Versicherung vorgerichtlich einen Ausgleich in Höhe von 5.000 EUR, lehnte im Übrigen aber eine vollständige Zahlung der erhobenen Forderungen mit dem Hinweis auf ein angenommenes Mitverschulden des Triathleten ab. Die Versicherung wandte u.a. ein, dass der Triathlet den dort befindlichen Radweg zwischen Bad Doberan und Heiligendamm hätte nutzen müssen, anstatt auf der Straße zu fahren.

Die 3. Zivilkammer des LG hat ausgeführt, dass dem Geschädigten zunächst zuzubilligen sei, erlaubterweise auf der

Straße gefahren zu sein. Der Radweg habe sich selbst nach Angaben des Bürgermeisters von Bad Doberan zum Unfallzeitpunkt in einem für Radler unzumutbaren Zustand befunden. Bei solchen Wegeverhältnissen dürfe der Radfahrer auch die Straße benutzen. Allerdings habe der geschädigte Triathlet nicht, wie von ihm begehrt, Schadensersatz in Höhe des heutigen Wiederbeschaffungspreises des geschädigten Fahrrades verlangen können. Vielmehr sei der Schadensersatzanspruch mit Blick auf den aktuellen Zeitwert des zum Unfallzeitpunkt schon 8 Jahren alten Rades zu bestimmen, weil der Geschädigte so zu stellen sei, wie er stünde, wenn der Unfall sich nicht ereignet hätte. Das Unfallereignis dürfe nicht zu einem Gewinn für den Geschädigten führen. Das zerstörte Fahrrad war laut eingeholten Gutachten eben nicht mehr den Neupreis wert und nach Auffassung des Gerichts trotz erfolgter Anpassungen durch den Geschädigten auch kein Unikat. Auch hinsichtlich der weiteren Schadensersatzforderungen für beschädigte Teile legte das Gericht den aktuellen Zeitwert zu Grunde. Lediglich hinsichtlich des Fahrradhelms, den der Geschädigte zum Unfallzeitpunkt trug, sah das Gericht einen vollständigen Erstattungsanspruch auf den Neuwert als gegeben an, weil der Geschädigte sich nicht darauf verweisen lassen müsse, einen gebrauchten Helm im Wege des Schadensausgleichs zu erwerben.

Darüber hinaus bekam der Geschädigte für die erlittenen Verletzungen, psychischen Beeinträchtigungen sowie insbesondere auf Grund der unfallbedingten Verhinderung seiner Teilnahme an den Weltmeisterschaften noch ein Schmerzensgeld zugesprochen. Das Gericht betonte dabei, dass ein Schmerzensgeld eine billige Entschädigung in Geld für Nichtvermögensschäden darstelle und dabei insbesondere auch auf die persönlichen Verhältnisse und Beeinträchtigungen des Geschädigten abzustellen sei. Die Teilnahme an einer Amateurweltmeisterschaft in den USA über eine zuvor erfolgte Qualifizierung stelle dabei wahrscheinlich ein singuläres Ereignis im Leben des Geschädigten dar, für welches das Gericht einen gesonderten Ausgleich für angemessen ansah.

Quelle: Pressemitteilung des LG Rostock Nr. 10/24 vom 14. Mai 2024

■ Kartellrecht

Amazons überragende marktübergreifende Bedeutung für Wettbewerb bestätigt

Der Kartellsenat des Bundesgerichtshofs hat mit Beschluss vom 23. April 2024 die Feststellung des Bundeskartellamts bestätigt, dass Amazon eine überragende marktübergreifende Bedeutung für den Wettbewerb hat, Az. KVB 56/22.

Erstmals hat der Kartellsenat damit in erster und letzter Instanz über eine Beschwerde gegen eine Feststellung nach § 19a Abs. 1 GWB entschieden. Die am 19. Januar 2021 in Kraft getretene Regelung des § 19a GWB dient der Modernisierung und Stärkung der wettbewerbsrechtlichen Missbrauchsaufsicht. Sie sieht ein zweistufiges Verfahren vor. Danach kann das Bundeskartellamt in einem ersten Schritt die überragende marktübergreifende Bedeutung des Unternehmens für den Wettbewerb feststellen (§ 19a Abs. 1 GWB) und dem betroffenen Unternehmen in einem zweiten Schritt bestimmte Verhaltensweisen untersagen (§ 19a Abs. 2 GWB).

Amazon ist weltweit unter anderem im Bereich des E-Commerce, als stationärer Einzelhändler und als Anbieter von cloudbasierten IT-Dienstleistungen (Amazon Web Services, AWS) tätig. Der Konzern war zum 27. Dezember 2021 mit einer Marktkapitalisierung von 1,721 Billionen USD das

Fortsetzung auf Seite V nach Seite 288

Fortsetzung von Seite IV

fünftwertvollste Unternehmen der Welt, wobei der Börsenwert innerhalb der vorangegangenen sieben Jahre um etwa 443 % gestiegen war. Das Unternehmen erzielte im Geschäftsjahr 2021 weltweit Umsätze von rund 469,8 Mrd USD. Auf Deutschland entfielen davon rund 37,3 Mrd USD. Damit stellte Deutschland auf den Umsatz bezogen nach den USA den zweitwichtigsten (Absatz-)Markt für Amazon dar. Die jährlichen Gewinne stiegen von (weltweit) 3 Mrd USD im Geschäftsjahr 2017 auf 33,4 Mrd USD in 2021, mithin um 1013 %. Amazon gehört mit 1,6 Mio Mitarbeitern zum 31. Dezember 2021 zu den größten Arbeitgebern weltweit. Das Bundeskartellamt hat mit Beschluss vom 5. Juli 2022 nach § 19 a Abs. 1 GWB festgestellt, dass Amazon.com, Inc. einschließlich der mit ihr verbundenen Unternehmen eine überragende marktübergreifende Bedeutung für den Wettbewerb zukommt. Die Feststellung ist auf fünf Jahre nach Eintritt der Bestandskraft befristet. Gegen diesen Beschluss haben Amazon.com, Inc. und eine deutsche Konzerngesellschaft Beschwerde mit dem Antrag eingelegt, den Beschluss aufzuheben. Während des Beschwerdeverfahrens wurde Amazon von der Europäischen Kommission als Torwächter gemäß Art. 3 Digital Markets Act (DMA) benannt. Für die von Amazon betriebenen Vermittlungsplattformen Amazon Marketplace und Amazon Advertising gelten in der Europäischen Union seit dem 7. März 2024 die das Marktverhalten regelnden Vorschriften des DMA.

Die Beschwerde hatte vor dem Kartellsenat keinen Erfolg. Der BGH ist für die Beschwerde gemäß § 73 Abs. 5 Nr. 1 GWB in erster und letzter Instanz zuständig. § 19 a Abs. 1 GWB und der auf Grund dieser Vorschrift erlassenen Feststellungsverfügung stehen auch keine unionsrechtlichen Gründe entgegen. § 19 a Abs. 1 GWB ist eine Vorschrift des nationalen Wettbewerbsrechts, deren Anwendung neben dem DMA zulässig ist. Da sich die Feststellungsverfügung nicht auf einen bestimmten Dienst der Informationsgesellschaft bezieht, verstößt sie auch nicht gegen das sich aus der Richtlinie 2000/31/EG (E-Commerce-Richtlinie) ergebende Verbot der Einschränkung des freien Verkehrs von Diensten der Informationsgesellschaft aus einem anderen Mitgliedstaat. § 19 a Abs. 1 GWB musste ferner bei der Europäischen Kommission nicht nach der Richtlinie (EU) 2015/1535 notifiziert werden, weil es sich nicht um eine allgemein gehaltene Vorschrift betreffend Dienste der Informationsgesellschaft im Sinn dieser Richtlinie handelt. Danach bestand kein Anlass, ein Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof der Europäischen Union zu richten.

Das Bundeskartellamt hat gemäß § 19 a Abs. 1 GWB zu Recht festgestellt, dass Amazon in erheblichem Umfang auf mehrseitigen Märkten gemäß § 18 Abs. 3 a GWB tätig ist und dem Konzern eine überragende marktübergreifende Bedeutung für den Wettbewerb zukommt. Amazon unterhält weltweit 21 länderspezifische Domains mit Handelsplattformen (Amazon Store) und vertreibt darüber als Hersteller und Einzelhändler physische und digitale Waren an Endkunden (etwa Amazon Retail, Home Entertainment, Twitch, Prime Video, Kindle Content, Amazon Music, Amazon Games, Amazon Echo und Amazon Alexa, Amazon Fire, Fire TV, SmartHome-Geräte). Gleichzeitig betreibt Amazon die Handelsplattformen als Online-Marktplätze und ermöglicht es dritten Online-Händlern gegen Provisionszahlung, ihre Waren Endkunden anzubieten. Amazon hat eine eigene Logistikinfrastruktur und vermittelt - auch in Deutschland - Versandaufträge zwischen dritten Online-Händlern und Versanddienstleistern. Amazon Advertising bringt Werbekunden und Anbieter von Werbeflächen zusammen.

Die Feststellung der überragenden marktübergreifenden Bedeutung für den Wettbewerb setzt keine konkrete Wettbewerbsgefahr oder Wettbewerbsbeeinträchtigung voraus. Vielmehr reicht dafür das Vorliegen der strategischen und wettbewerbslichen Möglichkeiten aus, deren abstraktes Gefährdungspotential durch die Vorschrift adressiert wird. § 19 a Abs. 1 GWB soll dem Bundeskartellamt eine effektive Kontrolle derjenigen großen Digitalunternehmen ermöglichen, deren Ressourcen und strategische Positionierung ihnen erlauben, erheblichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit Dritter zu nehmen, den Wettbewerbsprozess zum eigenen Vorteil zu verfälschen sowie ihre bestehende Marktmacht auf immer neue Märkte und Sektoren zu übertragen. Das Bundeskartellamt hat zutreffend festgestellt, dass Amazon über solche strategischen und wettbewerbslichen Potentiale verfügt. Der Konzern ist auf einer Vielzahl von verschiedenen, vertikal integrierten und in vielfältiger und konglomerater Weise miteinander verbundenen Märkten tätig und hat eine marktbeherrschende Stellung auf dem deutschen Markt für Online-Marktplatzdienstleistungen für gewerbliche Händler. Er verfügt über eine überragende Finanzkraft und einen überragenden Zugang zu wettbewerbsrelevanten Daten wie etwa Kunden- und Nutzerdaten, Daten aus dem Betrieb der Handelsplattformen und Werbeplattformen und damit verbundenen Diensten sowie aus dem Betrieb von AWS. Amazon hat als Betreiber von zahlreichen nationalen Online-Marktplätzen weltweit und in Deutschland eine Schlüsselposition für den Zugang von Einzelhändlern zu ihren Absatzmärkten und kann erheblichen Einfluss auf die Vertriebstätigkeit von Dritthändlern ausüben. Die nunmehrige Geltung der Regelungen des DMA und die während des Beschwerdeverfahrens gegenüber der Europäischen Kommission im Rahmen eines Missbrauchsverfahrens abgegebenen Zusagen von Amazon stehen der Feststellung nicht entgegen.

Quelle: Pressemitteilung des BGH Nr. 97/2024 vom 23. April 2024

■ Kommunalrecht

Verein darf Stadtwappen nicht verwenden

Das Verwaltungsgericht Halle hat mit Beschluss vom 19. April 2024 in einem Eilverfahren entschieden, dass die Stadt Halle von dem Verein Hauptsache Halle bis zum Ende des Kommunalwahlkampfes am 9. Juni 2024 die Unterlassung der Verwendung ihres Stadtwappens im Logo des Vereins verlangen kann, Az. 3 B 102/24 – HAL.

Die Stadt berief sich auf ihr Namensrecht und die ungenehmigte Nutzung ihres Wappens. Zwar verwende der Verein ihr Stadtwappen nicht in identischer Form. Die stilisierte Fassung des Stadtwappens im bisherigen Logo des Vereins weise aber eine sehr große Ähnlichkeit zum haleschen Wappen auf und könne daher zu einer sog. Zuordnungsverwirrung führen. Denn es könne der unrichtige Eindruck entstehen, die Stadt habe dem Verein die Verwendung erlaubt oder es bestehe eine Verbindung zwischen Stadt und Verein.

Nach Auffassung der 3. Kammer des VG hat die Stadt Halle das Recht, über die Nutzung ihres Stadtwappens zu bestimmen. Es überwiegt die Interessen des Vereins, der geltend gemacht hatte, das beanstandete Logo schon seit vielen Jahren zu verwenden und im Wahlkampf Nachteile durch die Untersagung der Verwendung Logos zu haben.

Quelle: Pressemitteilung des VG Halle Nr. 1/2024 vom 19. April 2024

Keine Veröffentlichung im Amtsblatt

Das Verwaltungsgericht Halle hat in einem Eilverfahren mit Beschluss vom 7. Mai 2024 den Antrag der AFD-Stadtrats-

fraktion auf Veröffentlichung eines von ihr verfassten Beitrags im Amtsblatt der Stadt Halle abgelehnt, Az. 3 B 110/24 HAL.

Die Stadt Halle hatte die Veröffentlichung eines Beitrages der Fraktion AfD abgelehnt, woraufhin letztere im Wege des Eilverfahrens versucht hatte, ihren Beitrag im Amtsblatt veröffentlichen zu können.

Nach Auffassung der 3. Kammer des VG komme der Stadt zwar ein Ermessen über die Veröffentlichung von Beiträgen der Fraktionen zu, dieses Ermessen dürfe aber nicht dazu führen, dass jegliche Kritik an der Stadtverwaltung nicht zu veröffentlichen sei. Unwahre Tatsachenbehauptungen und Diskreditierung einzelner Personen der Verwaltung dürften aber unterbunden werden. Dies sei teilweise hier der Fall gewesen, weil in dem Beitrag der Antragstellerin teils Tatsachen behauptet worden seien, die nicht der Wahrheit entsprechen hätten und Kritik an einem einzelnen ohne weiteres zu identifizierenden Angestellten der Stadtverwaltung geäußert worden sei.

Quelle: Pressemitteilung des VG Halle Nr. 2/2024 vom 8. Mai 2024

■ Informationsfreiheitsgesetz

Klage auf Zugang zu Dokumenten auch in zweiter Instanz nur teilweise erfolgreich

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat mit Urteil vom 29. April 2024 über die Berufungen des Attac Trägerverein e.V. und des Bundesfinanzministeriums gegen ein Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin die Entscheidung des VG größtenteils bestätigt, OVG 12 B 1/23.

Gegenstand des Berufungsverfahrens war die Frage, ob dem Kläger im Zusammenhang mit dem ihm aberkannten Status der steuerrechtlichen Gemeinnützigkeit ein Anspruch nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes auf Zugang zu 19 Dokumenten des Bundesfinanzministeriums zusteht. Bei diesen Unterlagen handelt es sich unter anderem um Ausschussprotokolle, Unterlagen betreffend Sitzungen der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder und Stellungnahmen oberster Landesfinanzbehörden. Gegenstand der Dokumente ist zum Teil das Verfahren des Klägers, teilweise betreffen sie aber auch Verfahren Dritter oder allgemeine Fragen der steuerrechtlichen Gemeinnützigkeit.

Der Senat hat die Entscheidung des Verwaltungsgerichts insoweit bestätigt, als dieses die Beklagte verpflichtet hat, dem Kläger Einsicht in sieben der Dokumente zu gewähren. In Bezug auf ein Dokument hat der Senat die Entscheidung des Verwaltungsgerichts geändert und die Beklagte verpflichtet, den Antrag des Klägers nach Durchführung eines sogenannten Drittbeteiligungsverfahrens neu zu bescheiden. Für die weiteren Dokumente ist er in Übereinstimmung mit der erstinstanzlichen Entscheidung davon ausgegangen, dass diese nicht offenzulegen seien, da sie vom Informationsantrag des Klägers nicht umfasst sind oder ihrer Offenlegung Ausschlussgründe entgegenstehen, die eine Geheimhaltung rechtfertigen. Ausschlussgründe sind etwa das Steuergeheimnis Dritter oder die Vertraulichkeit der Sitzungen der obersten Finanzbehörden des Bundes und der nnn

Quelle: Pressemitteilung des OVG Berlin-Brandenburg Nr. 14/2024 vom 29. April 2024

■ Juristenausbildungsgesetz

Rechtsextremer Student darf in juristischen Vorbereitungsdiens

Das Verwaltungsgericht Cottbus hat in einem Eilverfahren vom 30. April 2024 dem Antrag eines angehenden Juristen,

der die 1. juristische Staatsprüfung bestanden hatte und seine Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst des Landes Brandenburg beehrte, mit der Maßgabe entsprochen, dass ihm die Ausbildungsbehörde Auflagen und Weisungen in Bezug auf die Ausübung hoheitlicher Befugnisse erteilen kann, Az. VG 9 L 199/24.

Das Brandenburgische Oberlandesgericht hatte dem Antragsteller die Aufnahme in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis zum 1. Mai 2024 mit der Begründung versagt, seine rechtsextremen Anschauungen und Aktivitäten stünden dem entgegen.

Die 9. Kammer des VG hat sich dieser Auffassung nicht anschließen können. Eine Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst könne nach derzeit geltender Rechtslage nur abgelehnt werden, wenn der Bewerber persönlich ungeeignet sei, was in der Regel bei vorsätzlich begangenen Straftaten der Fall sei, die mit einer (noch nicht getilgten) Freiheitsstrafe von mindestens 1 Jahr geahndet worden sind. Der Antragsteller sei jedoch nicht vorbestraft und die rechtsextremen Anschauungen und Aktivitäten sowie die mangelnde Verfassungstreue eines Bewerbers ermöglichten es für sich genommen nur, ihn von bestimmten hoheitlichen Befugnissen auszuschließen, nicht jedoch, ihm die Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst zu versagen. Für die Kammer war darüber hinaus entscheidend, dass im Fall eines erfolgreich absolvierten juristischen Vorbereitungsdienstes die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach Bundesrecht in der vorliegenden Fallkonstellation nur versagt werden kann, wenn die Person die freiheitliche demokratische Grundordnung in strafbarer Weise bekämpft. Es wäre unverhältnismäßig, an die vorgelagerte Berufsausbildung höhere Anforderungen als an die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu stellen.

Quelle: Pressemitteilung des VG Cottbus Nr. 3/2024 vom 3. Mai 2024

■ Umweltrecht

Klagen gegen den ersten Seeabschnitt der Gasversorgungsleitung von Rügen nach Lubmin erfolglos

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteilen vom 25. April die Klagen von zwei Umweltvereinigungen gegen den Planfeststellungsbeschluss des Bergamtes Stralsund für die Errichtung und den Betrieb der Gasversorgungsleitung „Ostsee-Anbindungs-Leitung (OAL) Seeabschnitt Lubmin bis KP 26“ abgewiesen, Az. BVerwG 7 A 9.23 und BVerwG 7 A 11.23.

Das Vorhaben betrifft den ersten seeseitigen Abschnitt der LNG-Anbindungsleitung zwischen dem Hafen von Mukran/Rügen und Lubmin. Mit dieser sollen zwei schwimmende Speicher- und Regasifizierungseinheiten (Floating Storage and Regasification Units - FSRUs) im Hafen von Mukran an das bestehende Gasfernleitungsnetz angebunden werden. Weitere Abschnitte der OAL sind nicht mehr Gegenstand von Verfahren vor dem BVerwG.

Die Klagen, über die das BVerwG erstinstanzlich zu entscheiden hatte, blieben in der Sache erfolglos. Einer Umweltverträglichkeitsprüfung vor der Zulassung des Vorhabens bedurfte es nicht. Diese war nach einer Ausnahmeregelung im LNG-Beschleunigungsgesetz (LNGG) entbehrlich, weil das Vorhaben der Bewältigung einer Gasversorgungskrise dient. Die gesetzliche Ausnahmeregelung für die OAL ist mit Unionsrecht und dem verfassungsrechtlichen Klimaschutzgebot vereinbar. Die beschleunigte Zulassung des ersten Seeabschnitts der OAL ist geeignet, einen relevanten Beitrag zu leisten, um die fortbestehende Krise der Gasversorgung infolge der Einstellung der russischen Gaslieferungen und der

Zerstörung der Nord Stream Pipelines zu bewältigen. Nach dem LNGG soll die nationale Energieversorgung durch die zügige Einbindung verflüssigten Erdgases in das bestehende Gasfernleitungsnetz gesichert werden. Die Alarmstufe des Notfallplans Gas galt im Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses und gilt weiterhin. Die zur Anbindung geplanten FSRUs im Hafen von Mukran weisen eine jährliche Regasifizierungskapazität von insgesamt 10 bis 15 Mrd. m³ auf und sind damit geeignet, zur Sicherung der Gasversorgung insbesondere über das Gasnetz im Osten Deutschlands beizutragen. Die von den Klägern geltend gemachten Verletzungen umweltbezogener

Rechtsvorschriften liegen nicht vor. Das Vorhaben ist mit den rechtlichen Vorgaben zur

Anlagensicherheit sowie zum Wasser- und Naturschutzrecht vereinbar. Die Abwägungsentscheidung ist nicht zu beanstanden, insbesondere sind die Belange des Klimaschutzes hinreichend berücksichtigt worden.

Quelle: Pressemitteilung des BVerwG Nr. 23/2024 vom 25. April 2024

■ Tierschutzrecht

Tierschutzrechtliche Anordnung für Schlachtungen rechtmäßig

Die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Cottbus hat in einem Eilverfahren vom 15. April 2024 die tierschutzrechtliche Anordnung eines Landkreises als offensichtlich rechtmäßig bestätigt, mit der einem Antragsteller untersagt wurde, Schlachtungen für Dritte durchzuführen, Az. VG 1 L 73/24.

Der Antragsteller hatte eine Abschlussprüfung als Fleischer bestanden und war in der Vergangenheit in seinem Beruf tätig. Die bestandene Abschlussprüfung ermöglichte es ihm, auf Grund einer Übergangsregelung bis zum 8. Dezember 2015 Schlachtungen für Dritte durchzuführen, ohne seine Sachkunde für die damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten nach den Bestimmungen der Tierschutz-Schlachtverordnung alten Rechts durch eine erfolgreiche Prüfung nachgewiesen zu haben. Mit dem ab dem 1. Januar 2013 geltenden Recht sind die Anforderungen an die Sachkunde jedoch im Interesse des Tierschutzes verschärft worden: Derjenige, der nach alter Rechtslage von einer Sachkundeprüfung befreit war, muss sie nach neuer Rechtslage durchführen, sofern er Schlachtungen für Dritte durchführen will. Eine langjährige Erfahrung reicht hierfür nicht mehr aus. Die Durchführung von Schlachtungen durch eine Person, die wie der Antragsteller ihre Sachkunde nicht den Anforderungen entsprechend nachgewiesen hat, beinhaltet die Möglichkeit, dass die von der Schlachtung betroffenen Tiere (vermeidbar) leiden, auch, indem bei ihnen vermeidbar Angst, Stress oder Schäden hervorgerufen werden. Diese Möglichkeit einer Leidensverursachung genügt den Anforderungen für den Erlass einer Untersagungsverfügung.

Quelle: Pressemitteilung des VG Cottbus Nr. 2/2024 vom 16. April 2024

■ Sozialrecht

Jobcenter darf Geldgeschenk für Pilger-Reise auf Bürgergeld anrechnen

Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg hat mit Urteil vom 24. April 2024 die Anrechenbarkeit eines Geldgeschenks in Höhe von 65.250 EUR für eine Pilgerreise nach Mekka auf das Bürgergeld bejaht, Az. L 18 AS 684/22.

Die Kläger – Vater, Mutter und ihr minderjähriger Sohn – leben in einer gemeinsamen Wohnung im Norden von Berlin. Sie bezogen vom Jobcenter unter anderem von Juni 2018 bis einschließlich Dezember 2019 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Bürgergeld) nach dem Zweiten Buch des

Sozialgesetzbuchs (SGB II). In eben diesem Zeitraum gewährte ihnen das Jobcenter Leistungen in Höhe von insgesamt rund 22.600 EUR. Die 1971 geborene Mutter kümmerte sich regelmäßig um die Nachbarin der Familie – die pflegebedürftige, 1926 geborene und inzwischen verstorbene Frau R. Anfang Mai 2018 überwies Frau R. einen Betrag in Höhe von 65.250 EUR auf das Konto der Mutter. Wie Frau R. später angab, handelte es sich hierbei um ein Geschenk, das dazu dienen sollte, den Klägern den lang gehegten Wunsch einer Reise nach Mekka zu ermöglichen. Die Kläger informierten das Jobcenter nicht über die Geldzuwendung, stattdessen wurde der Betrag noch im selben Monat vom Konto abgeboben.

Anfang 2020 wurde das Jobcenter vom Landeskriminalamt im Rahmen eines laufenden Ermittlungsverfahrens gegen die Eltern über den Geldeingang informiert. Das Jobcenter nahm daraufhin sämtliche Bewilligungsbescheide für den Zeitraum von Juni 2018 bis Dezember 2019 zurück und forderte die Kläger auf, die ihnen gewährten SGB II-Leistungen in Höhe von insgesamt rund 22.600 EUR zu erstatten. Das Jobcenter argumentierte, dass die Kläger im genannten Zeitraum nicht hilfebedürftig gewesen seien.

Die hiergegen gerichtete Klage der Familie vor dem Sozialgericht (SG) Berlin blieb ohne Erfolg. Gegen das Urteil des SG Berlin legten die Kläger Mitte 2022 Berufung zum LSG Berlin-Brandenburg ein. Sie machten geltend, dass es sich um eine zweckgebundene Schenkung gehandelt habe, die sie von Frau R. als Dank für die jahrelange liebevolle Pflege erhalten hätten. Als religiöse Familie sei es ihr sehnlichster Wunsch gewesen, einmal nach Mekka zu reisen. Sie hätten nicht gewusst, dass sie das Jobcenter über den Geldeingang informieren müssten. Das Geld hätten sie bestimmungsgemäß verwendet. Die Reise nach Mekka, die sie zu fünft (die drei Kläger sowie zwei weitere Personen) angetreten hätten, habe sie insgesamt rund 55.600 EUR gekostet. Darin enthalten seien neben den Aufwendungen für Flug, Schiff, Übernachtung und Verpflegung auch die Kosten für einen religiösen Guide, der sie begleitet habe. Belege zu ihrer Reise könnten sie allerdings nicht vorlegen. Alles sei, wie es der Üblichkeit entspreche, in bar ohne Quittung bezahlt worden. Außerdem habe sich die Mutter, wie mit Frau R. abgesprochen, für 7.000 EUR noch „die Zähne machen lassen“. Mit dem restlichen Geld, ca. 3.000 EUR, seien ebenfalls nach Absprache mit Frau R. Schulden getilgt und ein Betrag gespendet worden.

Der 18. Senat des LSG hat die Berufung der Kläger nunmehr zurückgewiesen und damit die erstinstanzliche Entscheidung des SG bestätigt. Er hat ausgeführt, dass die Rücknahme- und Erstattungsbescheide des Jobcenters rechtmäßig seien. Die Kläger seien im streitigen Zeitraum nicht hilfebedürftig gewesen. Aufgrund der ihnen im Mai 2018 zugeflossenen einmaligen Einnahme in Höhe von 65.250 EUR, die rechtlich als Einkommen (in Bezug auf den Zeitraum von Juni bis November 2018) bzw. als Vermögen (in Bezug auf den Zeitraum von Dezember 2018 bis Dezember 2019) einzustufen sei, hätten ihnen ausreichende Mittel zur Deckung ihres Bedarfs zur Verfügung gestanden. Die Kläger könnten sich auch nicht mit Erfolg darauf berufen, dass es für sie grob unbillig wäre, wenn die von Frau R. gewährte freiwillige Zuwendung als Einkommen berücksichtigt werde.

Bezieher von Bürgergeld seien grundsätzlich verpflichtet, im Rahmen der Selbsthilfe jegliche Einnahmen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts zu verwenden. Anders verhalte es sich zwar in Fällen, in denen – wie hier – eine Geldzuwendung mit einem objektivierbaren Zweck verknüpft sei, dessen Verwirklichung durch die Berücksichtigung bei der Be-

rechnung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts vereitelt würde. Indes seien auch solche Geldzuwendungen nicht in unbegrenzter Höhe privilegiert. Obergrenze für die Nichtberücksichtigung derartiger Zuwendungen seien nach den Gesetzgebungsmaterialien die geltenden Vermögensfreibeträge, die im damaligen Zeitraum für die Kläger insgesamt 16.500 EUR betragen hätten. Der Restbetrag in Höhe von 48.750 EUR reiche zur Bedarfsdeckung aus. Schließlich sei nicht von einem zwischenzeitlichen Verbrauch der Mittel auszugehen. Die von den Klägern vorgetragene Behauptung, insgesamt rund 55.600 EUR für die Reise nach Mekka ausgegeben zu haben, sei nicht belegt. Es widerspreche der Lebenserfahrung, eine Flugreise mit Kosten von mehr als 5.000 EUR in bar zu bezahlen. Auch fehlten jegliche Angaben zum Zeitpunkt der Reise, die neben Flugtickets und Belegen über Hotelübernachtungen zum Beispiel auch durch Ein- und Ausreisestempel im Reisepass belegbar wären.

Quelle: Pressemitteilung des LSG Berlin-Brandenburg vom 25. April 2024

VERANSTALTUNGEN

■ Symposium „Legal Prospects for Europe“ 21. Juni 2024

Die juristische Fakultät der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder) lädt gemeinsam mit der juristischen Fakultät der Adam Mickiewicz Universität Posen am 21. Juni 2024 zum 2. Symposium „Legal Prospects for Europe“ nach Frankfurt (Oder) ein. Die Veranstaltung beginnt um 9 Uhr im Senatssaal (Raum HG 109) im Hauptgebäude der Viadrina, Große Scharnstr., 15230 Frankfurt (Oder).

■ Werke der Künstlerin Dagmar Zemke im Sächsischen Landessozialgericht

Das Sächsische Landessozialgericht präsentiert im Rahmen der Reihe „Kunst & Justiz“ unter dem Titel „STATION-STATIONDAGMARZEMKE GRAPHIK + ZEICHNUNG-AUFPAPIER + LEINWAND“ Werke der Chemnitzer Künstlerin Dagmar Zemke im 2. Obergeschoss des Gerichts in der Neuen Kauffahrtei, Kauffahrtei 25, in Chemnitz. Die Ausstellung ist bis zum 31. August 2024 während der Öffnungszeiten des Gerichts (montags bis freitags 8 bis 12 Uhr und montags bis donnerstags 13 bis 15:30 Uhr) zu sehen. Der Eintritt ist frei.

PERSONALIA

■ Andrea Baer neue Präsidentin des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg

Die promovierte Juristin wurde 1967 in Wolfsberg geboren und hat seit 1992 zunächst als wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Freien Universität Berlin gearbeitet. Ihre richterliche Tätigkeit am Arbeitsgericht Berlin begann Andrea Baer 1997. 2015 wurde sie zur Vorsitzenden Richterin am Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg ernannt und 2022 zu dessen Vizepräsidentin.

Pressemitteilung des LAG Berlin-Brandenburg Nr. 4/2024 vom 30. April 2024

■ Ina Mörke steht als Direktorin dem Amtsgericht Eberswalde vor

Die bisherige ständige Vertreterin des Direktors des Amtsgerichts Eberswalde Ina Mörke ist zur neuen Direktorin des

Gerichts ernannt worden. Die 49-jährige Richterin trat nach einer Ausbildung und Tätigkeit als Verwaltungswirtin 2006 in den Justizdienst des Landes Brandenburg ein. Sie war zunächst im Landgericht Potsdam und bei den Amtsgerichten Zossen und Nauen tätig. Nach ihrem Wechsel in den Bezirk Frankfurt (Oder) wurde sie im Landgericht Frankfurt (Oder) sowie bei den Amtsgerichten Bad Freienwalde (Oder), Bernau bei Berlin und Eberswalde eingesetzt.

Quelle: Pressemitteilung des LG Frankfurt (Oder) vom 8. Mai 2024

■ Klaus Rövekamp wird Präsident des Landgerichts Dresden

Klaus Rövekamp wurde 1960 in Duisburg geboren und trat 1990 in den höheren Justizdienst des Freistaates Bayern ein. 1991 erfolgte eine Abordnung an die Staatsanwaltschaft Chemnitz. Gleichzeitig mit seiner Ernennung zum Staatsanwalt auf Lebenszeit bei der Staatsanwaltschaft Landshut 1993 wurde Rövekamp an das Bundesministerium der Justiz abgeordnet. 1995 wechselte er an das Landgericht Duisburg und 1999 in den Justizdienst des Freistaates Sachsen. Er wurde zum Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft in Dresden ernannt. In der Folge wurde er 2002 zum Oberstaatsanwalt als ständiger Vertreter des Leitenden Oberstaatsanwalts und schließlich 2006 zum Leitenden Oberstaatsanwalt befördert sowie an die Generalstaatsanwaltschaft Dresden versetzt. Ab 2012 führte Klaus Rövekamp als Leitender Oberstaatsanwalt die Staatsanwaltschaft Zwickau, bevor er 2016 die Leitung der Staatsanwaltschaft Leipzig und 2018 die der Staatsanwaltschaft Dresden übernahm.

Quelle: Pressemitteilung des Sächsischen Justizministeriums vom 24. April 2024

■ Susan Herold zur Richterin am Bundesgerichtshof ernannt

Die 51-jährige Juristin trat 2000 in den höheren Justizdienst des Freistaates Sachsen ein und arbeitete während Proberichterzeit bei dem Arbeitsgericht und dem Landgericht Dresden. Im Oktober 2003 wurde Susan Herold bei der Staatsanwaltschaft Dresden zur Staatsanwältin ernannt. 2007 bis 2008 folgte eine Abordnung an das Sächsische Staatsministerium der Justiz, und 2014 bis 2017 eine weitere Abordnung an die Generalstaatsanwaltschaft Dresden. 2018 wurde Susan Herold zur Staatsanwältin als Gruppenleiterin befördert. Mit ihrer Ernennung zur Richterin am Oberlandesgericht 2020 war sie am OLG Dresden parallel im Zivil- und im Strafbereich tätig. Im BGH wird Herold den 2. Strafsenat unterstützen, der insbesondere für die Revisionen in Strafsachen aus den Bezirken der OLG Frankfurt am Main, Jena und Köln zuständig ist.

Quelle: Pressemitteilung des BGH Nr. 102 vom 2. Mai 2024

■ Prof. Dr. Jan-Erik Schirmer auf Lehrstuhl für Bürgerliches Recht berufen

Die Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder) hat Prof. Dr. Jan-Erik Schirmer auf den Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Compliance und Nachhaltigkeit berufen. Der 1986 in Berlin geborene Jurist wurde 2022 an der Humboldt-Universität zu Berlin mit der Arbeit „Nachhaltiges Privatrecht“ habilitiert.